Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 07.04.1932

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLVII. Band.

(Ausgegeben ben 7. April 1932.)

63. Stüd.

3nhalt:

Nr. 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. März 1932, betreffend Abanderung der Bekanntmachung des Staats= ministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampskesseln, vom 8. Oktober 1910.

Nr. 161. Berordnung bes Staatsministeriums vom 22. März 1932 zur Nenderung der Berordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schut von Tieren und Pflanzen.

Mr. 160.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmisgung und Untersuchung von Dampskesseln, vom 8. Oktober 1910. Olbenburg, den 15. März 1932.

Die Bestimmungen der Anlage III b der Bekanntmachung des Direktoriums vom 14. Mai 1919 (Gesetsblatt Seite 355) über Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln werden aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Anlage IIIb.

Betriebsvorschriften für die Resselwärter von Landdampfteffeln.

Allgemeines.

1. Die Resselwärter haben die nachfolgenden Betriebs= vorschriften für die Bedienung von Landdampftesseln zu beachten.



- 2. Die Kesselwärter haben sich den Dampftesselprüfern und sonstigen zuständigen Stellen gegenüber auf Aufforderung über die Kenntnis der Borschriften auszuweisen.
- 3. Das Betreten der Kesselräume durch Unbefugte ist verboten und darf nicht geduldet werden. Das Berbot ist anzuschlagen.
- 4. Der Kessel muß unter sachkundiger Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Rost befindet oder die Beheizung nicht abgestellt ist. Der Kesselwärter darf vor der Ablösung und der ordnungsmäßigen Übergabe des Kessels seinen Posten nicht verlassen.
- 5. Die Resselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen zu halten. Die vorgeschriebenen Ausgänge der Resselanlage müssen während des Betriebes stets unverschlossen und frei bleiben. Andere, etwa versperrte Ausgänge sind zu kennzeichnen.
- 6. Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und sonstige Ersatzteile für den Betrieb sollen stets vorhanden sein und geordnet aufbewahrt werden.

Inbetriebsetzung des Reffels.

- 7. Wenn der Kessel geöffnet war, so ist vor dem Schließen festzustellen, daß fremde Gegenstände aus ihm entfernt sind. Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kessel frei und die Entleerungsvorrichtungen gesichlossen sein.
- 8. Das Anheizen muß vorsichtig und darf erst dann erfolgen, wenn der Kessel soweit mit Wasser gefüllt ist, daß der Wasserstand mit Sicherheit als genügend erfannt werden kann:
- 9. Rauchschieber, Zugdrehklappen usw. mussen vor dem Anheizen geöffnet werden, damit Rauchgasverpuffungen nicht eintreten können.

Es ist verboten, das Brennmaterial besonders zum Zwecke des leichteren Anzündens mit Petroleum oder anderen leicht entzündlichen Brennstoffen zu übergießen.

10. Während des Anheizens ist der Dampfraum des Kes= sels durch Öffnen der Sicherheitsventile oder anderer Vorrichtungen mit der äußeren Luft zu verbinden.

Dichtungen sind nachzusehen und erforderlichenfalls vorsichtig nachzuziehen.

11. Vor Beginn und während des Anheizens sind alle Ausrüstungs= und Zubehörteile, besonders die Wasser= standsvorrichtungen, unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüsen; das Manometer ist zu beobachten.

Betrieb des Reffels.

12. Hähne und Bentile sind vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei Benuhung von Entleerungsvorrichtungen anzuwenden. Dampfleistungen und Überhitzer sind beim Anwärmen zu entswässern unter Berücksichtigung der Eigenart der Anslage. Dampfleitungen dürfen nur langsam angeswärmt werden.

Die Entnahme von heißem Wasser aus Dampffesseln für Gebrauchszwecke ist unzulässig, soweit nicht in Ausnahmefällen besondere Einrichtungen hierfür genehmigt sind.

13. Der Wasserstand muß stets in ausreichender Höhe gehalten werden. Er darf im Betrieb im allgemei=
nen nicht unter die Marke des niedrigsten
Wasserstandes sinken. Kann der Wasserstand
nicht mehr mit Sicherheit als genügend erkannt werben, so ist sofort die Einwirkung des Feuers zu unterbrechen und dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

- 14. Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich zu benützen und sauber zu halten. Alle Hähne und Bentile
 sind täglich, nach Bedarf mehrmals zu prüfen. Sie
 sind langsam und vorsichtig zu öffnen und zu schließen.
 Mängel, insbesondere Berstopfungen, sind sofort zu
 beseitigen. Die Wasserstandsgläser sind gut zu beleuchten. Schutzvorrichtungen an ihnen sind stets in
 Ordnung zu halten.
- 15. Alle Speisevorrichtungen sind stets in brauch= barem Zustand zu erhalten, möglichst abwechselnd zu benutzen, zum mindesten aber öfter auf ihre Betriebsfähigkeit hin zu prüfen.
- 16. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarteit zu prüfen. Hierbei ist danach zu sehen, ob die Zeigerstellung mit dem Abblasen der Sichersheitsventile übereinstimmt, ob der Zeiger beim vorssichtigen Schließen des Hahnes ohne Hemmung auf den Nullpunkt sinkt und beim langsamen Wiedersöffnen auf den früheren Stand zurückgeht. Eine ershebliche Unstimmigkeit zwischen dem Anzeigen des Manometers und dem Abblasen der Sicherheitsventile ist dem Vorgesetzen zu melden.
- 17. Der Dampfdruck soll die festgesetze, auf dem Fabrikschild angegebene und am Manometer durch eine rote Marke bezeichnete, höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Druck zu hoch, so ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern. Blasen dabei die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort nachzusehen.
- 18. Die Sicherheitsventile sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Jede eigenmächtige Anderung der Bentile oder ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen, ist verboten.

- 19. Beim Abschladen und bei der Handbeschidung des Rostes ist gebotenenfalls der Zug zu vermindern.
- 20. In Betriebspausen ist der Ressel nach Bedarf aufzuspeisen und der Zug zu vermindern.
- 21. Gegen Ende des Resselbetriebes ist die Zusuhr von Brennstoff einzustellen, der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten und der Ressel nach Bedarf aufzusseisen; erforderlichenfalls sind die Absperrvorsrichtungen, besonders die der Wasserstandsvorrichtungen und die der Speiseleitung, zu schließen. Die Einwirtung des Feuers ist aufzuheben und hernach der Rauchschieber zu schließen.
- 22. Das Decken des Feuers nach Beendigung des Betriebes ist nur gestattet, wenn der Ressel unter sachtundiger Aufsicht bleibt. Dabei darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen werden.
- 23. Die Resselwärter haben den Zustand der Ressel, der Resselmauerung und der Zugführung, besonders auch der Gewölbe, zum Schutze einzelner Resselteile gegen die Einwirkung heißer Gase (besonders der Schutze gewölbe unterhalb der Wasserkammern bei Wassersrohrkesseln) zu beobachten.

Auffallende Erscheinungen an Nietnähten und an Schweißnähten, besonders an solchen von Wasserstammern, undichte und schadhafte Stellen, starke Versrostungen und ungewöhnliche Erscheinungen am Ressel, Veschädigungen am Mauerwerk, Einsturz von Schuhzgewölben sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Vor Ledwasser und ausströmendem Dampf sind alle Teile des Dampstessels und seiner Einmauerung sorgfältig zu schützen.

24. Schäden sind baldigst zu beseitigen. Bei gefahrdrohenden Schäden ist der Kessel sofort außer Betrieb zu sehen. Reinigen und Entleeren des Reffels.

25. Mit dem Entleeren des Ressels darf erst begonnen werden, wenn das Feuer und die glimmende Flugasche entsernt sind und das Mauerwerk genügend abgekühlt ist.

Muß der Ressel aus zwingenden Gründen unter Dampsdruck entleert werden, so hat dies mit größter Vorsicht und bei möglichst niedrigem Druck zu geschehen.

Damit der Ressel völlig ausläuft, ist für Luft= zutritt zu sorgen.

- 26. Einlassen von kaltem Wasser in den entleerten, heißen Ressel ist untersagt.
- 27. Bei Frostgefahr sind außer Betrieb gesetzte Ressel und Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.
- 28. Außer Betrieb gesetzte Ressel und Rohrleitungen sind sorgfältig gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit, insbesondere auch gegen die Einwirkung von Grund-wasser zu schüßen.
- 29. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und unter Dampf gehenden Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügend starke Blindflanschen oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden.

Gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperren. Der Ressel und die Züge sind gut zu lüften.

- 30. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel gründ= lich zu entfernen. Der Kesselstein darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden.
- 31. Die Züge und die äußeren Resselwandungen sind gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.
- 32. Nach jeder Reinigung haben die Resselwärter oder andere hierfür geeignete Personen den Ressel und seine Feuerzüge zu befahren und genau zu untersuchen.

Dabei sind besonders start beanspruchte Stellen, 3. B. Rrempen an Böden, Rammerhälse und Stuken, Nietnähte, und Schweißnähte, die Durchgangsöffsnungen der Wasserstandsvorrichtungen, die Mündungen der Speises und Entleerungsvorrichtungen sorgfältig auf ihren Zustand zu prüfen. Mängel sind dem Vorgesetzten zu melden (siehe auch Ziffer 23).

33. Beim etwaigen Anstrich des Resselinneren ist mit Vorsicht zu verfahren. Der Anstrich ist möglichst dünn aufzutragen.

Die Verwendung von Stoffen, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, ist verboten.

34. Zur Beleuchtung beim Befahren der Kessel und Züge dürfen leichtentzündliche Brennstoffe nicht benutt werden.

Bei Benuhung elektrischer Lampen ist darauf zu achten, daß die Handlampen und Kabel den Vorsschriften des VDE. entsprechen und in Ordnung sind. Unter anderem müssen die Lampen mit einem sicher befestigten Überglas und mit Schukkorb versehen sein und dürfen keine Schalte haben. Die Spansnung mung muß bei Wechselbstrom durch Schuktranssformatoren mit getrennter Wicklung auf 42 Volt oder weniger herabgeseht werden. Der Schuktranssormator muß unmittelbar an der festverlegten Netzleistung oder nahe am Stecker angeschlossen sein.

35. Gelegentlich der Reinigung eines Kessels sind die Ausrüstungs= und Zubehörteile zu untersuchen und erforderlichenfalls instandzusehen.

Oldenburg, den 15. Märg 1932.

Minifterium ber fogialen Fürforge.

Dr. Willers.

milet Satisfication all the 161. and delining

Berordnung des Staatsminifteriums zur Anderung der Berordnung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1930 über den Schutz von Tieren und Pflanzen.

Oldenburg, ben 22. Märg 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesetes, betreffend den Forstdiebstahl und die Feld= und Forstpolizei, in der Fasssung des Gesetes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 325 —, des Gesetes, betreffend den Schutz der Bögel vom 13. März 1920 — D. G. Bl. S. 668 —, des § 45 Abs. 2 des Jagdgesetes vom 3. Juli 1926 — D. G. Bl. S. 117 — und des Artitels 9 § 6 des Gesetes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1868 ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Artifel 1.

In dem § 5 Ziffer e der Berordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 werden die Worte "1. Januar bis 30. Juni" durch die Worte "1. Februar bis 15. Juli" ersett.

Artifel 2.

In der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930 wird als neue Bestimmung eingefügt:

"§ 5a. Der Schrot- und Postenschuß auf Rot-, Damund Rehwild, auch als Fangschuß, ist verboten. Das Gleiche gilt für den Schuß mit gehadtem Blei."

Oldenburg, den 22. März 1932.

Staatsministerium.

(Giegel) Caffebohm. Dr. Driver.

Thyen.